



STÜCK 2 / JAHRGANG 1999

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 2. FEBRUAR 1999

-
5. *Gesetz vom 9. Dezember 1998, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird*
6. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 1999, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird*
-

5. Gesetz vom 9. Dezember 1998, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 13 wird die Wortfolge „nach Maßgabe der Abs. 3 und 4“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe der Abs. 3, 4 und 4a“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 13 wird die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4“ durch die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 4a“ ersetzt.

3. Im § 13 wird nach dem Abs. 4 folgende Bestimmung als Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Kosten der Hilfe für alte Personen (§ 5 Abs. 1 lit. g), die in einer der im Abs. 4 erster Satz ge-

nannten Einrichtungen untergebracht sind, hat, wenn Träger dieser Einrichtung eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, zunächst zur Gänze die Gemeinde zu tragen, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet (Standortgemeinde). Für Personen, deren Notlage im Sinne des § 1 Abs. 3 auf Grund eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens feststeht, sind der Standortgemeinde die Kosten in der Weise zu ersetzen, dass davon die Gemeinde, in der der Hilfesuchende vor der Unterbringung in einer der im Abs. 4 erster Satz genannten Einrichtungen seinen Hauptwohnsitz hat, 35 v. H. und das Land 65 v. H. zu leisten hat.“

ARTIKEL II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

6. Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 1999, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 4 bis 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/1998, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 98/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) Zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):

1. für Alleinstehende S 5.095,-

2. für Haushaltsvorstände S 4.365,-
 3. für Haushaltsangehörige ohne
 Anspruch auf Familienbeihilfe S 3.035,-
 4. für sonstige Familienangehörige S 1.690,-
 2. Im Abs. 1 des § 8 wird der Betrag „S 1.155,-“ durch den Betrag „S 1.170,-“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck